

Die Abstimmung nach Curien, welche als das eigentliche Merkmal einer rein ständischen Vertretung zu betrachten ist, kommt in unserer Verfassungsurkunde, so weit es sich um Beschlüsse jeder einzelnen Kammer handelt, nicht vor, vielmehr werden Curiatstimmen bloß in §. 121 erwähnt, wo es sich um Feststellung des Verhältnisses beider Kammern zu einander handelt. Die für gewisse Fälle vorbehaltene Abgabe einer Separatstimme (vergl. §§. 90 und 129 der Verfassungsurkunde) stellt sich dagegen allerdings als Ausfluß des ständischen Princips dar, es soll aber die diesfallige Berechtigung nach einem später zu erwähnenden Vorschlage Ihrer Deputation auch künftig nicht ganz in Wegfall kommen, sondern mit Rücksicht auf die Trennung der Städte von dem platten Lande aufrecht erhalten werden. Die Deputation ist daher des Dafürhaltens, daß auch künftig die Ueberschrift des VII. Abschnitts unserer Verfassungsurkunde, so wie der einzelnen Paragraphen, unbedenklich beizubehalten sein dürfte, auch dem Fortbestehen der Ausdrücke „Stände“ und „Ständeversammlung“, ingleichen des Wortes „Unterthanen“, wo solche im Contexte der Paragraphen vorkommen, kein Bedenken entgegenstehe. Sie glaubt hierunter um so mehr auf Zustimmung der Kammer rechnen zu dürfen, als bei den in dem ersten Berichte über das Decret vom 19. Juli 1850 gestellten Anträgen dieselbe Ansicht maßgebend gewesen ist und die Kammer solche genehmigt hat. Es dürfte daher auch nicht erforderlich sein, alle Paragraphen des VII. Abschnitts neu zu redigiren, vielmehr würde es, als womit auch die Staatsregierung nach den der Deputation hierüber gemachten Mittheilungen einverstanden ist, am zweckmäßigsten erscheinen, die Abänderungen der Verfassungsurkunde, welche für nothwendig erachtet werden, in ein besonderes Gesetz zusammenzufassen, bei dessen Publication aber zugleich auszusprechen, daß solches als integrierender Theil des Staatsgrundgesetzes zu betrachten sei, und daher auch die in letzterem §. 152 enthaltenen besonderen Vorschriften darauf Anwendung zu leiden hätten.

Anlangend den materiellen Inhalt des Gesetzentwurfs, so finden wir zunächst, daß das Zweikammersystem, welches durch die provisorischen Gesetze vom 15. November 1848 in sehr wesentlichen Punkten verletzt worden war, in seiner ursprünglichen Gestalt beibehalten werden und daher auch bei getheilten Meinungen beider Kammern ein Vereinigungsverfahren in der §. 131 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Weise stattfinden soll. Die Deputation findet solches zweckmäßig. Denn ist es auch hierdurch möglich gemacht, daß durch den Widerspruch einer verhältnißmäßig geringen Anzahl von Mitgliedern der Ständeversammlung das Zustandekommen eines Gesetzes gehindert werden kann, so stellt sich doch der hierdurch vielleicht dann und wann herbeigeführte Nachtheil, den überwiegenden Vortheilen gegenüber, welche daraus erwachsen, wenn auf diese Weise der Fassung übereilter Beschlüsse durch den beharrlichen Widerspruch der Majorität einer Kammer vorgebeugt werden kann, als viel zu gering dar, um Beachtung zu verdienen. Es darf nämlich nicht vergessen werden, daß die höchste Aufgabe der Gesetzgebungspolitik in der weisen Vorsicht beim Vorwärtsschreiten gefunden werden muß, da nichts nachtheiliger auf das Wohl des Staates einwirkt, als das Zurücknehmen übereilter ergriffener Maßregeln.

Hiernächst will der Gesetzentwurf auch fernerweit die Trennung der Wahlbezirke der Städte von denen des platten Landes in Betreff der zweiten Kammer, sowie den Wahl-

modus durch Wahlmänner beibehalten wissen. Auch in dieser Beziehung stimmt die Deputation den in den Motiven Seite 341 flg. ausgesprochenen Ansichten besonders deshalb bei, weil sich diese Trennung sowie der gedachte Wahlmodus in der practischen Ausführung als gut bewährt haben und die auf Grund der provisorischen Gesetze vom 15. November 1848 gesammelten traurigen Erfahrungen von jedem neuen Versuche abschrecken müssen, das Wahlgesetz auf theoretische Grundlagen zu stützen, welche mit den wirklich bestehenden Verhältnissen nicht im Einklang stehen.

Die wesentlichsten Abweichungen von dem gegenwärtig wieder gültigen Wahlgesetze lassen sich im Allgemeinen auf drei Punkte zurückführen, welche in den Motiven Seite 339 erwähnt und bei den Verhandlungen in der ersten Kammer vom Ministertische aus noch näher bezeichnet worden sind.

Vergl. Protocoll der ersten Kammer S. 372 flg. Mittheilungen Seite 333 flg.

Die bei der letztern Gelegenheit bewirkte umständliche Auseinandersetzung aller für die beabsichtigten Abänderungen sprechenden Gründe ist, nach dem Dafürhalten Ihrer Deputation, so schlagend und überzeugend, daß letztere nicht umhin kann, ihr unbedingtes Einverständnis mit dem Inhalte derselben offen und unumwunden zu erklären. Sie beschränkt sich daher, um Wiederholungen zu vermeiden, auf nachstehende Bemerkungen.

Anlangend

I.

die abgesonderte Vertretung der Rittergüter in beiden Kammern, so unterliegt es keinem erheblichen Zweifel, daß deren Entstehung und Beibehaltung auf Verhältnissen beruht, die entweder bereits aufgehoben worden sind, oder doch ihrer baldigen Beseitigung unaufhaltsam entgegenzueilen. Eine in dem gegenwärtigen Stande der Dinge wirklich begründete Veranlassung, die Rittergutsbesitzer auch fernerweit als einen besondern Stand bei Zusammensetzung der allgemeinen Landesvertretung zu bezeichnen, ist daher offenbar nicht vorhanden. Wollte man dies dennoch thun, was allerdings nicht geradezu unmöglich erscheint, so würde man in den bereits im ersten Berichte Ihrer Deputation Seite 502 ange deuteten politischen Fehler verfallen, und anstatt den bei Zusammensetzung der Kammern mit Recht ins Auge zu fassenden, in der Verschiedenheit der mannigfachen Lebensverhältnisse begründeten Unterschied der Stände zu berücksichtigen, eine Scheidewand fortbestehen lassen, die dormalen als eine willkürlich gezogene bezeichnet werden muß. Denn die dem öffentlichen und dem Privatrechte angehörigen allgemeinen Vorrechte und Privilegien der Rittergüter sind gefallen, und abgesehen von der hier fraglichen gesonderten Vertretung derselben in der Ständeversammlung, besteht kein wesentlicher Unterschied weiter zwischen einem Rittergute und einem Bauerngute von gleicher Größe und gleicher Ertragsfähigkeit. Zwar könnte eingehalten werden, daß die Rittergüter noch nicht in aller Beziehung dem Verbande der ländlichen Communen einverleibt seien, daß dieselben in Grund- und Hypothekensachen noch unter besonderen Behörden stehen, und daß sie nach der Kreistagsordnung in den alten Erblanden, sowie nach der Particularverfassung der Oberlausitz noch besondere Corporationen bilden. Allein der zuerst erwähnte Umstand wird mit dem Erscheinen der in Aussicht gestellten neuen Landgemeindeordnung ohne Zweifel verschwinden; wenigstens würde es sich kaum rechtfertigen lassen,